

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Feber 1958

192/A.B.

zu 181 und 224/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf eine Anfrage der Abgeordneten V o i t h o f e r und Genossen, betreffend die öffentliche Benützung der Seepromenade des Bürglgutes in Strobl, erteilte Bundesminister für Unterricht Dr. D r i m m e l nachstehende Antwort:

Die Republik Österreich hat im Jahre 1955 das sogenannte Bürglgut bei Strobl am Wolfgangsee angekauft, durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau für Zwecke des Bundesstaatlichen Volksbildungsheimes St. Wolfgang adaptieren lassen und am 12. Juli 1956 den Betrieb dieser Bildungsstätte eröffnet. Während einer Zeit von sechs Wochen, und zwar in den Monaten Juli und August, beherbergt dieses Heim alljährlich die Sommerhochschule der Universität Wien, während der übrigen Zeit finden dort volksbildnerische Veranstaltungen verschiedenster Art (z.B. Winterkurse für die ländliche Jugend, Volkskunstwochen, Landpädagogische Wochen und ähnliche Kurse und Veranstaltungen) statt. Das gesamte Objekt grenzt in einer Länge von ca. 800 bis 1000 m an den Wolfgangsee.

Die Gemeinde Strobl ist nun bestrebt, diese sogenannte Seepromenade, die zum Areal des Bürglgutes gehört, allgemein zugänglich zu machen. Das Bundesministerium für Unterricht hat sich gegen dieses Ansinnen verwahrt. Grund hierfür war neben der Rücksichtnahme auf den Betrieb des Volksbildungsheimes die mit der eventuellen Freigabe verbundene vermögensrechtliche Frage. Vor der verfügten Sperre hat daher das Bundesministerium für Unterricht eine gutachtliche Äusserung der Finanzprokuratur eingeholt, die zum Schluss gekommen ist, dass der Gemeinde Strobl ein Recht zur Benützung der "Bürgl-Promenade" nicht zusteht. Die Finanzprokuratur vertrat im Gegenteil die Meinung, dass die Benützung der Bürgl-Promenade durch fremde Personen verhindert werden müsse, um so eine allfällige Ersitzung einer Wegservitut hintanzuhalten.

Der Vollständigkeit halber muss erwähnt werden, dass im Grundbuch des Bürglgutes im Lastenblatt unter der Post-Zl.2 eine Servitut eingetragen ist, die aber für den vorliegenden Streitfall bedeutungslos ist. Am 2.6.1913 wurde ein Servitutsbestellungsvertrag betreffend die Lande-Ablagerungs- und Wegberechtigung zugunsten der jeweiligen ständigen Bewohner der Gemeinden St. Wolfgang, Strobl und St. Gilgen am Aber- oder Wolfgangsee grundbücherlich einverleibt. Aus Punkt II.Z.6 des Servitutsbestellungsvertrages ist zu entnehmen, dass die Wegservitut sich nur auf den zwischen der damaligen Achenbrücke und

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Feber 1958

dem Landeplatz bestehenden Weg bezog. Die Servitutsbestellung erfolgte daher nur, um die Zufuhr zum Landeplatz sicherzustellen, keineswegs aber um den Bewohnern von Strobl oder St. Wolfgang ein Wegerecht entlang des zum Bürglgut gehörigen Seeufers zu gewähren. Diese Servitut ist im Hinblick auf den Wegfall des Lastentransportes über den See und die Nichtbenützung des Landungsplatzes bedeutungslos geworden.

Das Bundesministerium für Unterricht hat sich aber vornehmlich aus folgenden Gründen gegen eine Öffnung der sogenannten Bürgl-Promenade ausgesprochen.

Wenn diese Promenade freigemacht würde, so wäre damit ein unkontrollierter Zugang zu sämtlichen Objekten des Volksbildungsheimes offen, da man das Gittertor zwischen dieser Promenade und dem nächst dem See gelegenen Objekt (dem sogenannten See-Haus) mit Rücksicht auf die grosse Kursteilnehmerzahl auf keinen Fall schliessen kann. Es wäre nun kaum möglich, zu entscheiden, ob eine Person, die durch das Bürglgut geht (vor allem in Badekleidung), zu den Kursteilnehmern gehört oder nicht. Da nun auch die einzelnen Häuser und Zimmer des Heimes tagsüber unversperrt sind, wäre damit dem Diebstahl Tür und Tor geöffnet. Wallte man also dem Wunsch der Gemeinde Strobl stattgeben, dann müsste zu diesem Gittertor ein Torhüter gestellt werden. Hiefür müsste eigens ein Angestellter vom Bund neu bestellt werden.

Während der Sommermonate befinden sich in diesem Heim, wie bereits ausgeführt wurde, amerikanische Studenten, die an sich schon - wie die Erfahrung lehrt - Personen aus der näheren und weiteren Umgebung anziehen. Das Betreten des Heimes durch solche Personen muss unter allen Umständen verhindert werden, was aber unmöglich gemacht würde, wenn die Bürgl-Promenade geöffnet ist. Das Rektorat der Universität Wien hat im Interesse der Disziplin und der Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes während der Sommerhochschulkurse ebenfalls dringend gebeten, diesen Promenadenweg nicht freizugeben. Ganz abgesehen davon, dass die Kursteilnehmer beim Baden und Bootfahren immer durch Fremde gestört würden, wobei noch zu bedenken ist, dass es bei den Amerikanern bekanntlich allgemein üblich ist, ihre Kleider und Wertgegenstände usw. frei am Strand liegen zu lassen.

Am Seestrand befinden sich einige Boots- und Badehäuser, die Privatpersonen gehören, die das Recht haben, die Seepromenade zu betreten. Die Erfahrung der letzten Jahre hat nun immer wieder gezeigt, dass die fremden Besucher der Seepromenade diese Bootshäuser immer wieder widerrechtlich betreten haben, was auch unweigerlich bei der für das Volksbildungsheim neu errichteten Badehausanlage der Fall sein würde.

3l. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Feber 1958

Schliesslich darf nicht übersehen werden, dass durch eine Freigabe der Seepromenade die Gemeinde Strobl eines Tages die Absicht verwirklichen könnte, aus dem Titel der Ersitzung eine Wegservitut grundbücherlich eintragen zu lassen.

Abschliessend muss noch bemerkt werden, dass das Bürglgut mit der Seepromenade gar nicht zu dem Gemeindegebiet der Gemeinde Strobl bzw. zum Gebiete des Landes Salzburg gehört, sondern zum Gemeindegebiet der Gemeinde St. Wolfgang bzw. zum Gebiete des Landes Oberösterreich. Da die Gemeinde unterste Polizeinstanz ist, müsste sie für den eventuellen Badebetrieb Polizeivorschriften erlassen. Hiezu ist aber nicht die Gemeinde Strobl, sondern die Gemeinde St. Wolfgang verpflichtet. St. Wolfgang ist aber an der Freigabe der Seepromenade nicht interessiert. Strobl ist aber keineswegs legitimiert, für das nicht zu seinem Gemeindegebiet gehörige Seeufer des Bürglgutes irgendwelche Verfügungen zu treffen.

Im übrigen dürfen die wirtschaftlichen Vorteile, die der Gemeinde Strobl aus diesem Bundesvolksbildungsheim erwachsen, nicht ~~ausser~~ Betracht gelassen werden.

Aus all den vorstehenden Gründen muss das Bundesministerium für Unterricht im Interesse der Erhaltung der bestehenden Bildungseinrichtung an der Schliessung der Bürgl-Promenade für den allgemeinen Zutritt festhalten.

-.-.-.-